

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manthey Servicezentrum GmbH

Stand: 29.01.2021

Präambel:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wesentlicher Vertragsbestandteil in sämtlichen Rechtsverhältnissen, die die Manthey Servicezentrum GmbH (nachfolgend MSZ genannt), Gottlieb-Daimler-Straße 16, 53520 Meuspath, eingetragen im Handelsregister des AG Koblenz unter HRB 26131 und vertreten durch die Geschäftsführung, durch Vertragsschluss mit ihren Kunden eingeht.

Kunden in diesem Sinne sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Der Kunde der MSZ ist Verbraucher, wenn er eine natürliche Person ist und ein Rechtsgeschäft mit der MSZ zu privaten Zwecken eingeht, d. h. das Rechtsgeschäft ist nicht bzw. nicht überwiegend seiner gewerblichen oder seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzuordnen (vgl. § 13 BGB). Der Kunde der MSZ ist Unternehmer, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der MSZ in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 BGB).

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen orientieren sich grundsätzlich an der Rechtslage, die gegenüber Verbrauchern Anwendung findet. Sofern für Unternehmer davon abweichende Regelungen gelten wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der MSZ gelten jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese können unter <https://www.porsche-service-meuspath.de/> kostenfrei abgerufen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragspartner

Unabhängig von der Art der zu erbringenden Vertragsleistung wird in allen Fällen die MSZ Vertragspartner des Kunden. Ein anderes gilt nur dann, wenn sich dies aus individualvertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden ergibt.

2. Erfüllungsort

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen dieser Vereinbarung der Sitz der MSZ.

3. Umfang der Haftung von MSZ

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen kein anderes ergibt, haftet die MSZ für eine Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet die MSZ unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit haftet die MSZ nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der MSZ jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der MSZ für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Davon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Für die von ihnen, mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gelten die diesbezüglich für die MSZ geregelten Haftungsbeschränkungen entsprechend.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit die MSZ einen Mangel wissentlich verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Zudem bleiben gesetzlich

zwingende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche nach dem Produkthaftungsgesetz, von vorgenanntem Haftungsausschluss unberührt.

4. Erklärungen und Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Abschluss eines Vertrages mit der MSZ vom Kunden gegenüber der MSZ abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen sowie Erklärungen über Rücktritt und Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Textform genügt auch die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments per Fax oder E-Mail.

5. Ausschließliche Geltung dieser AGB

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten keine Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse zwischen der MSZ und dem Kunden, soweit nicht MSZ der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt selbst dann, wenn die MSZ in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle mit der MSZ eingegangenen Vertragsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), Anwendung.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen nur der Klarstellung. Auch soweit auf eine solche klarstellende Darstellung verzichtet wird, gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz der MSZ sachlich und örtlich zuständige Gericht.

MSZ kann diese AGB in andere Sprachen übersetzen. Maßgeblich bleibt dabei stets die Fassung in deutscher Sprache.

7. Datenschutz

Für die Datenverarbeitung ist die MSZ (Gottlieb-Daimler-Straße 16, 53520 Meuspath, sowie per Mail datenschutz@manthey-racing.de) datenschutzrechtlich verantwortlich. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde im Rahmen der Bestellung der MSZ zur Verfügung stellt (insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten), werden von der MSZ in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung verwendet, soweit eine weitergehende Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt wird.

Im Übrigen gelten die ausführlichen Datenschutzhinweise, die auf https://www.porsche-service-meuspath.de/de/index.php?seite=datenschutz_de_meu eingesehen werden können.

8. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die MSZ wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

II. Bestimmungen für die Erbringung von Werkstatteleistungen

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des II. Abschnitts finden ergänzend Anwendung, wenn der Kunde mit der MSZ einen Vertrag über die Erbringung von Werkstatteleistungen an Kraftfahrzeugen einschließlich dem Einbau oder Ersatz von Fahrzeugteilen abschließt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde der MSZ ein Angebot in Form eines Werkstattauftrags erteilt und der MSZ dieses durch eine Bestätigung per E-Mail oder Aufnahme der beauftragten

Werkstattarbeiten in einem Auftragsschein und Übergabe einer Abschrift des Auftragsscheins an den Kunden annimmt.

Die E-Mail Bestätigung oder der Auftragsschein haben, soweit möglich, die zu erbringenden Werkstattleistungen zu enthalten.

Der MSZ steht das Recht zu, Unteraufträge zu erteilen und zu diesem Zweck Subunternehmer einzuschalten und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Werkvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MSZ.

3. Fertigstellung und Schuldnerverzug

Die MSZ ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die schriftlich mitgeteilten und verbindlichen Fertigstellungstermine einzuhalten. Sofern sich der Umfang der tatsächlich durchzuführenden Werkstattleistungen nachträglich gegenüber dem ursprünglichen Auftrag ändert oder erweitert und dadurch eine Verzögerung eintritt, hat die MSZ unverzüglich unter Angabe der jeweiligen Gründe dem Kunden einen neuen Termin zu benennen.

Kann die MSZ einen verbindlichen Termin zur Fertigstellung der Werkstattleistungen infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder erheblicher Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften/Zulieferungen oder Störungen bei Dienstleistern, nicht einhalten, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen. MSZ ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten und bereits erbrachte Gegenleistungen zu erstatten.

Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gerät die MSZ aber auch im Falle verbindlicher Fertigstellungstermine nicht ohne Mahnung des Kunden in Schuldnerverzug. Soweit sich für den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens gegen die MSZ ergibt, ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Vertragswerts, der verspätet erbrachten Werkstattleistungen begrenzt.

Unbeschadet von diesen Vorschriften bestehen die zwingenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden, sowie solche Rechte, die sich für die MSZ im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung ergeben.

4. Abnahme und Abnahmeverzug

Die Abnahme der Werkstattarbeiten durch den Kunden erfolgt grundsätzlich in der Niederlassung der MSZ, die zugleich Erfüllungsort ist. Werden Werkstattleistungen der MSZ an einer Rennstrecke oder extern erbracht, erfolgt die Abnahme durch den Kunden vor Ort. Dort ist dann der jeweilige Erfüllungsort. Im Einzelfall können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Der Kunde gerät in Abnahmeverzug, wenn er es versäumt, dass zur Vornahme von Werkstattleistungen überlassene Kraftfahrzeug innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige sowie der Rechnung abzuholen und die MSZ ihn zur Abholung des Fahrzeugs aufgefordert hat.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs geht spätestens mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Abnahme durch den Kunden steht es gleich, wenn sich dieser im Abnahmeverzug befindet.

Gerät der Kunde in Abnahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Erbringung der Werkstattleistungen aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so berechtigt dies die MSZ zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen (wie z. B. die Kosten der Lagerung von Kraftfahrzeugen, deren Rückgabe an den Kunden sich verzögert). Die MSZ kann zur Abgeltung solcher Schadensersatzansprüche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7,64 € netto pro Tag der Einlagerung, beginnend mit Ablauf einer Frist von einer Woche ab dem Fertigstellungstermin bzw. in Ermangelung eines verbindlichen Fertigstellungstermins nach Mitteilung der Abholbereitschaft geltend machen. Unbeschadet dieser Regelung kann die MSZ auch einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen. Unberührt bleiben auch sonstige gesetzliche Ansprüche. Macht die MSZ

einen Anspruch geltend, der auf Zahlung eines über die Pauschale hinausgehenden Geldbetrages gerichtet ist, ist die geleistete Pauschale entsprechend in Anrechnung zu bringen. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass die MSZ kein oder ein geringerer Schaden als der Pauschalbetrag entstanden ist.

Wird durch Abnahmeverzug des Kunden eine Aufbewahrung seines Fahrzeugs erforderlich, so gehen sämtliche mit der Aufbewahrung einhergehenden Gefahren zu Lasten des Kunden.

5. Preise

Auf Wunsch des Kunden wird die MSZ im Auftragsschein Angaben zu den einzelnen Kostenpunkten und dem voraussichtlichen Gesamtpreis machen. Sämtliche Kostenvorschläge, die dem Kunden von MSZ unterbreitet werden, sind unverbindlicher Natur. Aus einem solchen unverbindlichen Kostenvorschlag kann der Kunde keine Rechte für den Fall herleiten, dass die veranschlagten Kosten im Einzelfall überschritten werden.

Sämtliche im Auftragsschein aufgeführten Preise stellen bei Einzelpositionen solche ohne gesetzliche Mehrwertsteuer dar. Der Gesamtbetrag wird sowohl ohne als auch mit gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

6. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Vergütungssätze für erbrachte Werkstattleistungen werden spätestens mit Aushändigung des Fahrzeugs an den Kunden – grundsätzlich ohne Skonto oder sonstigen Nachlässe, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – zur Zahlung an die MSZ fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob Werkstattleistungen in der Niederlassung der MSZ oder vor Ort an einer Rennstrecke oder extern erbracht werden. Die MSZ kann in jedem Fall die Übergabe des Fahrzeugs davon abhängig machen, dass offene Beträge beglichen werden.

Grundsätzlich sind Zahlungen in bar zu leisten. Es obliegt dem Ermessen der MSZ, andere Zahlungsmittel wie z. B. Kreditkarten zu akzeptieren. Gebühren und Kosten, die durch den Einsatz von Fremdwährungen oder ausländischen Kreditkarten o. ä. entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Die MSZ ist berechtigt, bei Erteilung eines Auftrags zur Erbringung von Werkstattleistungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Dies bedarf im Einzelfall einer Vereinbarung mit dem Kunden. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € brutto beträgt diese jedoch grundsätzlich 20 % des voraussichtlichen Auftragswertes.

Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung durch die MSZ bedarf. Sämtliche Vergütungsforderungen werden für die Dauer des Schuldnerverzuges des Kunden mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus steht der MSZ das Recht zu, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit gegenüber der MSZ geltend machen, als dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Davon ausgenommen sind die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen aus demselben Werkvertrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wird nach Vertragsschluss offenbart, dass Ansprüche der MSZ durch mangelnde Solvenz des Kunden gefährdet werden, ist die MSZ entsprechend der Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern und (ggf. nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit von der MSZ verbaute Zubehör- und Ersatzteile durch den Einbau nicht bereits wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB) des Fahrzeugs des Kunden werden, behält sich die MSZ das Eigentum an den verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem einzelnen Werkvertrag. Ist der Kunde ein Unternehmer, so behält sich die MSZ darüber hinaus auch das Eigentum an den verwendeten Zubehör- und

Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Stehen Teile des Kundenfahrzeugs, die nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeugs sind, unter Eigentumsvorbehalt, so darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung weder über diese Teile verfügen, insbesondere die Teile nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Es obliegt dem Kunden, einen Zugriff von Dritten auf unter Eigentumsvorbehalt stehenden Zubehör- und Ersatzteilen, unverzüglich und schriftlich gegenüber der MSZ anzuzeigen.

8. Werkunternehmerpfandrecht

Der MSZ steht wegen des Anspruchs auf Zahlung der Vergütung für die Erbringung von Werkstattleistungen ein vertragliches Pfandrecht, an den auf Grund des Vertragsschlusses in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Kunden, zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Werkstattarbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäfts-Verbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und die im Besitz der MSZ befindlichen Gegenstände dem Kunden gehören.

9. Gewährleistung bei Mängeln

Für den Fall von Sach- und Rechtsmängeln von Werkstattleistungen ergeben sich die Mängelansprüche des Kunden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Vorschriften kein anderes ergibt. Die MSZ haftet insoweit nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkstattleistung, insbesondere den fachgerechten Ein- und Ausbau von Fahrzeugteilen. Soweit dabei Teile eingebaut werden, die der Kunde im Zusammenhang des Werkstattauftrages der MSZ erwirbt, richten sich die Rechte des Kunden wegen Mängel der verwendeten Teile nach Abschnitt III. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Einbau von Motorsportteilen. Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Teile wird keine Haftung übernommen. Insoweit ist der Kunde gehalten, den jeweiligen Hersteller im Wege der Produkthaftung in Anspruch zu nehmen.

Nimmt der Kunde eine Werkstattleistung trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Annahme der Werkstattleistungen schriftlich anzuzeigen, wobei die Frist durch rechtzeitige Absendung der Anzeige gewahrt wird. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Mängel der Werkstattleistungen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung gegenüber der MSZ offenzulegen und zu bezeichnen.

Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, haftet die MSZ nicht für den nicht (rechtzeitig) angezeigten Mangel.

Ist die erbrachte und abgenommene Werkstattleistung mangelbehaftet, so ist es grundsätzlich Sache der MSZ, nach ihrer Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Herstellung eines neuen Werkes, d. h. erneute Vornahme der erforderlichen Werkstattleistungen, zu beseitigen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, steht der MSZ das Recht zu, zwei weitere Nachbesserungsversuche zu unternehmen, soweit dies erforderlich und angemessen ist und überwiegende Interessen des Kunden einem weiteren Nachbesserungsversuch nicht entgegenstehen.

Der MSZ steht das Recht zu, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung entrichtet. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Kunden, einen Teil der fälligen Vergütung, der im Verhältnis zur Bedeutung des Mangels angemessen ist, zurückzubehalten.

Der Kunde hat der MSZ zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere sein Fahrzeug wegen gerügter Mängel der erbrachten Werkstattleistungen zu Prüfungszwecken zu übergeben. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der MSZ über.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und

Materialkosten, werden von der MSZ getragen, soweit sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, steht der MSZ grundsätzlich das Recht zu, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder aber nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Werkvertrag zurücktreten oder die geschuldete Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts und sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies lässt die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel sowie im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unberührt.

10. Verjährung

In Abweichung von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln eines Werkes, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, ein Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstands.

Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Werk (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) sowie bei Arglist der MSZ (§ 634a Abs. 3 BGB).

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten grundsätzlich auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit diese auf einem Mangel des Werkes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßig gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Davon unberührt bleiben die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

Für Schadensersatzansprüche im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt in erster Linie, soweit es um die Verjährung von Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

11. Fremdteileinbau

Auf Wunsch des Kunden kann die MSZ auch Fremdteile verbauen. Fremdteile im Sinne dieser Regelung sind solche Teile und Zubehör, die von der MSZ weder selbst hergestellt oder von einem Lieferanten bezogen worden sind, sondern vom Kunden stammen und von diesem mitgebracht worden sind. Im Falle eines solchen Fremdteileinbaus übernimmt die MSZ keine Haftung hinsichtlich der Mangelfreiheit der verwendeten Fremdteile und möglicher Auswirkungen auf das Kundenfahrzeug durch die Verwendung dieser Teile.

III. Bestimmungen für den Verkauf von Ersatz- und Zubehörteilen

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des III. Abschnitts finden ergänzend Anwendung, wenn der Kunde mit der MSZ einen Vertrag über den Kauf und die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen abschließt, unabhängig davon, ob die MSZ die Produkte selbst herstellt oder beim jeweiligen Hersteller selber einkauft.

2. Vertragsschluss

Erfolgt ein Einkauf des Kunden in der Niederlassung von der MSZ oder an der Rennstrecke, so gibt der Kunde nach Auswahl der gewünschten Ersatz- und Zubehörteile ein verbindliches mündliches Vertragsangebot ab. Dieses kann die MSZ nur sofort annehmen. Nach mündlicher oder per E-Mail erfolgter Annahme des Angebots kommt unmittelbar ein Kaufvertrag zustande.

Bestellt der Kunde Zubehör- und Ersatzteile bei der MSZ im Wege des Fernabsatzes (Bestellung per Telefon, E-Mail oder Bestellung im Online-Shop), so stellt dies ein verbindliches Vertragsangebot des Kunden dar.

Soweit kein anderes bestimmt ist, steht der MSZ das Recht zu, das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Zugang des Angebots durch den Kunden anzunehmen. In diesem Fall kann die Annahme entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung, textlich per E-Mail oder durch schlüssiges Verhalten angenommen werden, indem die MSZ zur Vertragserfüllung übergeht und die Auslieferung der Ware an den Kunden vornimmt.

3. Widerrufsrecht

Ist der Kunde ein Verbraucher und tätigt diese Bestellung bei der MSZ so hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen, einen mit der MSZ im Wege des Fernabsatzes (Telefon oder Internet) abgeschlossenen Kaufvertrag zu widerrufen.

Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem er oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Ausübung des Widerrufsrechts

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss er der Manthey-Servicezentrum GmbH (Gottlieb-Daimler-Str. 16, 53520 Meuspath, Tel: +49 (0) 2691 / 9338-800, Fax: +49 (0) 2691 / 9338-50, E-Mail: info@porsche-service-meuspath.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einem mit der Post versandten Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, einen mit der MSZ im Wege des Fernabsatzes abgeschlossenen Kaufvertrag zu widerrufen, informieren. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird ihm unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermittelt. Zum Widerruf kann das folgende Muster-Widerrufsformular verwendet werden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde einen mit der MSZ im Wege des Fernabsatzes abgeschlossenen Kaufvertrag widerruft, wird er alle Zahlungen, die die MSZ von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass er eine andere Art der Lieferung als die vom MSZ angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückgezahlt bekommen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der MSZ eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die MSZ dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet. Die MSZ kann die Rückzahlung verweigern, bis es die ausgelieferten bzw. anderweitig übergebenen Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er das MSZ über den Widerruf dieses Vertrages unterrichtet hat, an die MSZ zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn er die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Er muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular:

Porsche Servicezentrum GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 16
53520 Meuspath

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*)

den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf folgender Waren (*)

bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s) (*)

Anschrift des / der Verbraucher(s) (*)

Unterschrift des / der Verbraucher(s) *(nur bei Mitteilung in Papierform)*

Datum (*)

(*) Angaben einsetzen

4. Freiwilliges Rückgaberecht für Verbraucher und gewerbliche Kunden

Die MSZ räumt Ihnen ein freiwilliges, vertragliches Rückgaberecht für die meisten gekauften Waren ein. Dieses Rückgaberecht besteht unabhängig und zusätzlich zu den Ihnen zustehenden gesetzlichen Rechten. Insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte und Ihr Widerrufsrecht als Verbraucher bleiben uneingeschränkt und unberührt.

a. Rückgabefrist

Das Rückgaberecht besteht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Transporteur ist, die Ware erhalten haben. Der Tag der Lieferung wird bei der Berechnung der Frist nicht mit eingerechnet.

b. Ausübung des Rückgaberechts

Zur Ausübung des Rückgaberechts senden Sie bitte die erhaltene Ware innerhalb der Frist von 30 Tagen an die MSZ zurück. Es reicht aus, wenn Sie die Ware innerhalb dieser Frist absenden. Die Ware muss unbeschädigt, vollständig, in Original-Verpackung und sicher verpackt sein. Der Ware muss ein Schreiben beigelegt sein, aus dem sich Ihre Kundennummer, das Lieferdatum und die Rechnungsnummer ergeben.

c. Ausschluss des Rückgaberechts

Ein Rückgaberecht besteht nicht für

- elektrische oder elektronische Teile oder Geräte
- Artikel, die wir nicht auf Lager halten
- Artikel, die die MSZ entsprechend Ihren Wünschen und Vorgaben speziell für Ihre Zwecke gefertigt hat
- beschädigte oder unvollständige Artikel und Artikel ohne Originalverpackung

d. Folgen der Rückgabe

Wenn Sie die Ware gemäß den vorstehenden Regelungen an die MSZ zurücksenden, erstattet die MSZ Ihnen den geleisteten Kaufpreis, nicht aber die Rücksendekosten sowie etwaige Versandkosten des ursprünglichen Kaufes.

Hat die Ware während Ihrer Besitzzeit einen Wertverlust erlitten, so ist die MSZ berechtigt, diesen Wertverlust vom Kaufpreis abzuziehen, dies aber nur dann, wenn der Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

e. Sonderregelungen für gewerbliche Kunden

Soweit Sie Ware im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit bei MSZ bezogen haben („B2B“) erstattet die MSZ die Kosten der Rücksendung nicht. Außerdem behält die MSZ sich vor, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15 % des Nettowarenwertes zu berechnen und von dem zu erstattenden Kaufpreis abzuziehen.

f. Gefahrtragung

Die MSZ macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Kunde die Transportgefahr für die Rücksendung trägt. Das bedeutet, dass die MSZ, wenn die Ware auf dem Rücksendeweg verloren geht oder beschädigt wird, nicht zur Erstattung des Kaufpreises verpflichtet ist. In diesem Fall stehen Ihnen ggf. Ersatzansprüche gegen das von Ihnen beauftragte Transportunternehmen zu.

5. Lieferung, Schuldner- und Annahmeverzug

Von der MSZ benannte Liefertermine und Lieferfristen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Andernfalls handelt es sich nur um Richtwerte für den Kunden.

Werden verbindliche Liefertermine oder -fristen der MSZ, aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten, wird die MSZ den Kunden unverzüglich über die Verzögerung in Kenntnis setzen und zugleich einen neuen Liefertermin bzw. eine neue Lieferfrist bestimmen. Ist die MSZ auch zu diesem Zeitpunkt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an einer vertragsgemäßen Leistung gehindert, ist die MSZ berechtigt, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarten Gegenleistungen oder einen Teil davon erbracht, ist die MSZ zur unverzüglichen Erstattung verpflichtet.

Die MSZ hat es nicht zu vertreten, wenn die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen durch Zulieferer nicht rechtzeitig erfolgt, die MSZ ein zum Kaufvertrag des Kunden deckungsgleiches Geschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat, die MSZ und das liefernde Unternehmen kein Verschuldensvorwurf trifft oder aber die MSZ im konkreten Einzelfall nicht zu einer Beschaffung verpflichtet ist.

Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gerät die MSZ aber auch im Falle verbindlicher Liefertermine und -fristen nicht ohne Mahnung des Kunden in Schuldnerverzug. Soweit sich für den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens gegen die MSZ ergibt, ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Vertragswerts, der verspätet erbrachten Leistung begrenzt. Die MSZ haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Unbeschadet von diesen Vorschriften bestehen die zwingenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden sowie solche Rechte, die sich für die MSZ im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung ergeben.

Sofern der Kunde dies verlangt, können die bestellten Ersatz- und Zubehörteile auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versendet werden. Im Falle eines solchen Versendungskaufes steht, vorbehaltlich abweichender individualvertraglicher Vereinbarungen, der MSZ das Recht zu, die Art der Versendung (beauftragtes Unternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle eines Versendungskaufes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Gefahr von Verzögerungen bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen auf den Kunden über. Ist der Kunde ein Verbraucher, gilt dies jedoch nur für den Fall, dass der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen für die Ausführung der Versendung bestimmt hat und die MSZ dem Kunden diese Person oder dieses Unternehmen nicht zuvor benannt hat. Die Übergabe an den Kunden steht es gleich, wenn sich dieser im Annahmeverzug befindet.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der bestellten Ware aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so berechtigt dies die MSZ zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen (wie z. B. die Kosten der Lagerung von Produkten, deren Auslieferung an den Kunden sich verzögert). Die MSZ kann zur Abgeltung solcher Schadensersatzansprüche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der bestellten Produkte pro Kalenderwoche, beginnend mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Liefertermin/nach Ende der Lieferfrist bzw. in Ermangelung eines verbindlichen Liefertermins/einer verbindlichen Lieferfrist nach Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft. Die pauschale Entschädigung ist auf einen Betrag von maximal 5 % des Nettoproduktpreises begrenzt. Unbeschadet dieser Regelung kann die MSZ auch einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen. Unberührt bleiben auch sonstige gesetzliche Ansprüche. Macht die MSZ einen Anspruch geltend, der auf Zahlung eines über die Pauschale hinausgehenden Geldbetrages gerichtet ist, ist die geleistete Pauschale entsprechend in Anrechnung zu bringen. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass die MSZ kein oder ein geringerer Schaden als der Pauschalbetrag entstanden ist.

6. Preise

Maßgeblicher Kaufpreis ist stets der jeweils aktuelle Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Falle eines Versendungskaufes hat der Kunde auch die Transportkosten zu tragen. Wünscht der Kunde den Abschluss einer Transportversicherung, so hat er auch die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne des

Verpackungsgesetzes werden von der MSZ nicht zurückgenommen. Diese gehen vielmehr in das Eigentum des Kunden über.

Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern, Kosten für Gelangensbestätigungen und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, welche nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, behält sich die MSZ das Recht vor, zunächst eine Rechnung unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer auszustellen. Die auf Steuern entfallenden Beträge wird die MSZ dem Kunden erstatten, wenn der Kunde der MSZ eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Gelangensbestätigung oder die im Einzelfall erforderlichen Dokumente für den Nachweis der tatsächlichen Ausfuhr ins Ausland vorlegt.

7. Zahlungsbedingungen

Im Falle eines Produkteinkaufs am Firmensitz der MSZ wird der Kaufpreis unmittelbar zur Zahlung fällig. Die Übergabe der Ersatz- bzw. Zubehörteile erfolgt unmittelbar nach Begleichung der offenen Beträge, sofern nicht anders vereinbart.

Wird zwischen den Parteien Vorkasse vereinbart, wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Übergabe oder der Versand kann erst nach Zahlungseingang erfolgen.

In allen übrigen Fällen wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung oder Abholung der Ware zur Zahlung fällig.

Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung durch die MSZ bedarf. Sämtliche Kaufpreise werden für die Dauer des Schuldnerverzuges des Kunden mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus steht der MSZ das Recht zu, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit gegenüber der MSZ geltend machen, als dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sein müssen. Davon ausgenommen sind die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen aus demselben Kaufvertrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wird nach Vertragsschluss offenbart, dass Ansprüche der MSZ durch mangelnde Solvenz des Kunden gefährdet werden, ist die MSZ entsprechend der Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern und (ggf. nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an verkauften Produkten wird bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem einzelnen Kaufvertrag vorbehalten. Ist der Kunde ein Unternehmer, so behält sich die MSZ darüber hinaus auch das Eigentum an verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Stehen vom Kunden bezogene Produkte unter Eigentumsvorbehalt, so darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder über diese Produkte verfügen, insbesondere die Produkte nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Es obliegt dem Kunden, einen Zugriff von Dritten auf unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten unverzüglich und schriftlich gegenüber der MSZ anzuzeigen.

9. Gewährleistung bei Mängeln

Bezieht der Kunde von der MSZ im Rahmen eines Kaufvertrages Ersatz- und Zubehörteile, so handelt es sich grundsätzlich, soweit diese nicht ausdrücklich als reguläre Ersatzteile gekennzeichnet sind, um Motorsportteile ohne ABE, die nicht im Rahmen der StVZO zugelassen sind. Der Einkauf von Motorsportteilen stellt einen Bezug kurzlebiger Hochleistungsprodukte dar. Für diese speziellen Motorsportteile kann die MSZ aufgrund der Eigenart der Produkte die einer hohen Beanspruchung unterliegen und damit einhergehend eine regelmäßig kurze Verwendungs- und Lebensdauer haben, keine Garantie oder Gewährleistung übernehmen.

Nur soweit der Kunde Ersatz- und Zubehörteile bezieht, die ausdrücklich als nach StVZO zugelassene Teile gekennzeichnet sind, z. B. mittels ABE, Teilegutachten oder vergleichbar, finden ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Gewährleistungsrechte bei Mängeln Anwendung. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt jedoch voraus, dass die Ersatz- und Zubehörteile bestimmungsgemäß verwendet werden. Ersatz- und Zubehörteile werden bestimmungsgemäß verwendet, soweit diese im Verkehr auf öffentlichen Straßen der üblichen Abnutzung durch die Teilnahme am Straßenverkehr ausgesetzt werden. Soweit eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere durch Teilnahme an Rennsport- oder auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtete Veranstaltungen erfolgt, kann für diese Teile keine Garantie übernommen werden. Wir weisen ferner darauf hin, dass durch die im Rennbetrieb typische außergewöhnliche Belastung die Teile schadhaft werden können, was auch zu Folgeschäden führen kann. Der Kunde versichert, dieses Risiko zu kennen und hieraus keinerlei Schadens- oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Für diese Ersatz- und Zubehörteile kann nur eine Gewährleistung für den Fall der Lieferung mangelbehafteter Teile erfolgen.

Eine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache besteht ferner dann nicht, wenn es sich um den Kauf von gebrauchten Zubehör- und Ersatzteilen handelt und die bezogenen Produkte auch ausdrücklich als solche gekennzeichnet worden sind. Im Falle von Gebrauchtteilen haftet die MSZ nur, wenn die MSZ das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen oder aber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen werden Gebrauchtteile gekauft wie gesehen. Die MSZ verpflichtet sich lediglich dazu, Gebrauchtteile einer Prüfung auf ihre Gebrauchstauglichkeit zu unterziehen. Der Kunde kann hieraus jedoch keine Gewährleistungsrechte gegenüber der MSZ ableiten.

Soweit im Übrigen eine Gewährleistung in Betracht kommt, richten sich die Mängelansprüche des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Vorschriften kein anderes ergibt. Unberührt von den folgenden Vorschriften bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB, soweit der Kunde von der MSZ ein Unternehmer ist und als Lieferant die bezogene Ware an Endverbraucher weiter vertreibt.

Soweit die gesetzliche Mängelgewährleistung greift, richtet sich diese insbesondere nach der vereinbarten Beschaffenheit der bezogenen Produkte. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die von der MSZ verwendeten und als solche bezeichneten Produktbeschreibungen. Dies gilt auch in dem Fall, dass die MSZ die Produktbeschreibung eines eigenen und von der MSZ verschiedenen Lieferanten verwendet.

Ist der Kaufvertrag sowohl für die MSZ als auch für den Kunden, der ein Unternehmer ist, ein Handelsgeschäft im Sinne der §§ 343 ff HGB, so hängt die Mängelgewährleistung von der Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten aus §§ 377, 381 HGB ab. Dies hat zur Folge, dass der Kunde gegenüber der MSZ einen Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab Kenntniserlangung vom Mangel erfolgt, wobei die Frist durch rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige gewahrt wird.

Unabhängig von den handelsrechtlichen Obliegenheiten hat ein Kunde, der ein Unternehmer ist, auch ohne Vorliegen eines Handelsgeschäfts offensichtliche Mängel (einschließlich der Fälle von Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Annahme oder Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch insoweit die Frist durch rechtzeitige Absendung der Anzeige gewahrt wird.

Kommt der Kunde, der ein Unternehmer ist, seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, haftet die MSZ nicht für den nicht (rechtzeitig) angezeigten Mangel.

Ist die angenommene oder gelieferte Ware mangelbehaftet, ist es grundsätzlich Sache des Kunden, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zur Beseitigung des Mangels zu verlangen. Unterbleibt eine entsprechende Erklärung des Kunden, kann die MSZ den Kunden dazu auffordern, binnen einer angemessenen Frist sein Wahlrecht auszuüben. Nimmt der Kunde sein Wahlrecht innerhalb

der gesetzten Frist nicht wahr, so geht mit Fristablauf das Wahlrecht auf die MSZ über.

Der MSZ steht das Recht zu, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Kunden, einen Teil des fälligen Kaufpreises, der im Verhältnis zur Bedeutung des Mangels angemessen ist, zurückzubehalten.

Der Kunde hat die MSZ zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die wegen Mängeln gerügte Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Entscheidet sich der Kunde bzw. die MSZ für eine Ersatzlieferung, so hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Entscheidet sich der Kunde für eine Nachbesserung, so kann er von der MSZ den Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau einer mangelfreien Sache verlangen, sofern die ursprünglich von der MSZ gelieferten Produkte bestimmungsgemäß eingebaut worden sind. Dem Kunden steht das Wahlrecht zu, alternativ den dafür erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Der Ersatz von Aufwendungen ist dabei auf einen Betrag begrenzt, der den verhältnismäßigen Kosten entspricht. Die Erstattung unverhältnismäßiger Kosten kann die MSZ dagegen grundsätzlich verweigern.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, werden von der MSZ getragen, soweit sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, steht der MSZ grundsätzlich das Recht zu, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder aber nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts und sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies lässt die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel sowie im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unberührt.

10. Verjährung

In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware. Ist der Kunde ein Unternehmer, gilt abweichend von vorstehender Regelung eine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln von einem Jahr ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware.

Im Falle des Kaufs von gebrauchten Ersatz- und Zubehörteilen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der Kaufsache, soweit diese nicht nach Maßgabe von Ziffer 8 ausgeschlossen ist, ein Jahr ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware. Ist der Kunde ein Unternehmer, gilt abweichend von vorstehender Regelung eine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der gebrauchten Kaufsache von sechs Monaten ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware.

Von vorsehender Regelung unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist der MSZ (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten grundsätzlich auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit diese auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßig gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Davon unberührt bleiben die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

Für Schadensersatzansprüche im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt in erster Linie, soweit es um die Verjährung von Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

IV. Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des IV. Abschnitts finden ergänzend Anwendung, wenn der Kunde mit der MSZ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen abschließt. Solche stehen regelmäßig mit dem Service Angebot der MSZ im Zusammenhang mit Rennen, Testtagen, Fahrertrainings oder sonstigen rennsportbezogenen Veranstaltungen und werden von der MSZ an der Rennstrecke vor Ort oder aber im räumlichen Zusammenhang erbracht.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Dienstleistungen (Katalog nicht abschließend):

- Coaching der Fahrer durch Rennsportinstruktoren
- Organisation und Durchführung von Lehrgängen und „Trackdays“
- Technische Beratung und Betreuung

Soweit der Kunde ein Gesamtpaket bucht, das neben dienstvertraglichen auch werkvertragliche Komponenten zum Inhalt hat, finden die Vorschriften dieses Abschnitts für die dienstvertraglichen Komponenten und ergänzend die Vorschriften des II. Abschnitts für die werkvertraglichen Komponenten Anwendung.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch die MSZ kommt dadurch zustande, dass der Kunde die gewünschten Dienstleistungen bei der MSZ bucht und die MSZ dieses Angebot innerhalb von vierzehn Kalendertagen durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.

Beginnt die MSZ mit der Vertragsdurchführung, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugegangen ist, kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der vertraglichen Leistungen zustande.

MSZ steht das Recht zu, die Erbringung einzelner Dienstleistungen auf Dritte zu übertragen. Vertragspartner des Kunden bleibt die MSZ, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird.

3. Vertragsgegenstand und Durchführung der Dienstleistungen

Inhalt und Umfang der von der MSZ zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Die MSZ bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes – die Art und Weise der Leistungserbringung.

Der Kunde ist gegenüber der MSZ bzw. den im Einzelnen mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der MSZ oder sonst mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten nicht weisungsbefugt.

4. Termine, Fristen und Verzug

Werden von der MSZ Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt, so sind diese nur dann verbindlich, wenn sie Gegenstand der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden sind.

Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit Abschluss des Vertrages, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit Leistungsfristen vereinbart werden, stehen diese unter dem Vorbehalt, dass die MSZ seinerseits die notwendigen Leistungen seiner jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

Werden verbindliche Leistungstermine oder -fristen der MSZ aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten, wird die MSZ den Kunden unverzüglich über die Verzögerung in Kenntnis setzen und zugleich einen neuen Leistungstermin bzw. eine neue Leistungsfrist bestimmen. Ist die MSZ auch zu diesem Zeitpunkt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an einer vertragsgemäßen Leistung gehindert, ist die MSZ berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarten Gegenleistungen oder einen Teil davon erbracht, ist die MSZ zur unverzüglichen Erstattung verpflichtet.

Die MSZ hat es nicht zu vertreten, wenn die Erbringung von Leistungen von einbezogenen Drittunternehmen nicht rechtzeitig erfolgt und weder die MSZ noch das Drittunternehmen kein Verschuldensvorwurf trifft.

Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gerät die MSZ aber auch im Falle verbindlicher Leistungstermine und -fristen nicht ohne Mahnung des Kunden in Schuldnerverzug. Soweit sich für den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens gegen MSZ ergibt, ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Vertragswerts der verspätet erbrachten Leistung begrenzt. Die MSZ haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

Unbeschadet von diesen Vorschriften bestehen die zwingenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden sowie solche Rechte, die sich für die MSZ im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung ergeben.

5. Preise

Maßgeblich und verbindlich sind alleine die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Vergütungssätze für zu erbringende Dienstleistungen werden mit Vertragsabschluss – grundsätzlich ohne Skonto oder sonstigen Nachlässen, soweit im Einzelfall kein anderes vereinbart ist – zur Zahlung an die MSZ fällig. Die MSZ wird im Einzelfall bestimmen, in wie vielen Tranchen und zu welchen Zeitpunkten Zahlungsziele zu erfüllen sind. In jedem Fall kann die MSZ die Erbringung von Dienstleistungen davon abhängig machen, dass offene Beträge vorab im Wege der Vorkasse beglichen werden.

Grundsätzlich sind Zahlungen in bar zu leisten. Es obliegt dem Ermessen der MSZ, andere Zahlungsmittel wie Überweisungen, Kreditkarten, etc. zu akzeptieren. Gebühren und Kosten, die durch den Einsatz von Fremdwährungen oder ausländischen Kreditkarten o. ä. entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Mit Ablauf der im Einzelfall benannten Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung durch die MSZ bedarf. Sämtliche Vergütungsforderungen werden für die Dauer des Schuldnerverzuges des Kunden mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus steht der MSZ das Recht zu, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit gegenüber der MSZ geltend machen, als dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sein müssen. Dies beschränkt den Kunden nicht in seiner Möglichkeit Gegenrechte, die aus einer von der MSZ zu vertretenden Leistungsstörung resultieren, geltend zu machen.

Wird nach Vertragsschluss offenbart, dass Ansprüche der MSZ durch mangelnde Solvenz des Kunden gefährdet werden, ist die MSZ entsprechend der Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern und (ggf. nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

Anerkennung durch den Kunden

Jedenfalls durch Unterschrift eines Bevollmächtigten erkennt der Kunde die Geltung der AGB an.

Name / Firmierung: _____

Straße, Hausnr., PLZ, Stadt, Land: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

7. Leistungsstörungen

Erbringt die MSZ eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß und hat die MSZ dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder das Interesse des Kunden an der Leistung ist zeitlich bedingt entfallen (absolutes Fixgeschäft). Dies setzt voraus, dass der Kunde eine Leistungsstörung gegenüber MSZ schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis rügt. Ist MSZ durch höhere Gewalt an der Leistungserbringung gehindert, so muss die MSZ für die Verzögerung nicht einstehen.

Hat die MSZ eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und dies auch zu vertreten und gelingt der MSZ die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten Nachfrist aus Gründen, die die MSZ ebenfalls zu vertreten hat, nicht, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

Macht der Kunde von seinem vorstehenden Kündigungsrecht Gebrauch, steht der MSZ ein Anspruch auf Entrichtung der Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zu. Der Anspruch der MSZ entfällt dagegen für solche Leistungen, in Bezug auf welche der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung qualifiziert darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind oder waren.

Hat die MSZ eine nicht vertragsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht zu vertreten, so wird die MSZ dem Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot von der MSZ an, geht damit die Verpflichtung des Kunden einher, den mit der Erbringung verbundenen zusätzlichen Aufwand und nachgewiesene zusätzliche Kosten zu übernehmen.

8. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden, die aus Leistungsstörungen im Sinne der vorstehenden Regelung resultieren, verjähren abweichend von der gesetzlichen Frist innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt, soweit es um die Verjährung von Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

9. Haftung für Fremdleistungen

Die MSZ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und der Auftragsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen sind, die von der MSZ selbst erbracht werden.

V. Sonstiges

Es findet ausschließlich die deutsche Fassung Anwendung und ist bei Rechtsstreitigkeiten im Falle von Unklarheiten, Fehlern und Mängeln sowie Widersprüchen gegenüber der Übersetzung ausschlaggebend.

Sofern daneben auch Texte (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Korrespondenz) in anderen Sprachen verwendet werden, dienen diese nur der Information.